

Fax: 00333 88 41 2730

Maximilian Baehring  
Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt a.M.

02. März 2015

Aufgrund der Transmissionsschwierigkeiten die am 20. Februar 2015 abends und nachts vorlagen send ich hiermit ERNEUT beiliegenden Schriftsatz, diesmal vom Internetcafe aus.

Er umfasst insgesamt 42 Seiten (+ 1 Seite Eingangsstempel vom 09. 02.2015/Bahn-Ticket, dieses lag nur dem postalischen Einschreiben RM182787995DE vom 20. Februar 2015 bei)!

Unter Hinweis darauf daß das Verfahren 8400/15 eingestellt wurde

weil das Gericht zwar per Eingangsstempel bestätigte daß es sämtliche angegebenen Unterlagen erhalten habe - und ihm zudem angeboten worden war Akten im umfange von etwas mehr als zwei Leitzordnern die ich mit nach Strasbourg gebracht hatte, ebenfalls dortzulassen -

nachher aber bemängelte es es fehlten Gerichts-Entscheidungen auf die sich meine Eingabe beim EGMR nicht bezogen hatte (Seite 10/11 Punkt 45 des Formulars DEU-2014/I) auf die aber der Menschenrechtsbeschwerde zugrundeliegende Nichtannahmeentscheid des Bundesverfassungsgerichtes in Deutschland wiederum Bezug genommen hatte

fordere ich neues Aktenzeichen damit die nun neuerlich in vollem Umfange eingereichten Akten nicht versehentlich vernichtet werden weil sie unvollständig seien wie angeDROHT wurde.

M. Baehring

02. March 2015 16:06  
Retransmission  
due to failure  
(only 36 of  
total 44 pages)  
have been transmitted

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.  
Deutschland

Europäischer Gerichtshof  
für Menschenrechte  
Europarat  
F-67075 Strasbourg

20. Februar 2015

Betreff: Nr. 8400/15

soeben, 20. Februar 2015 erhalte ich Ihr Schreiben datiert auf den 16. Februar 2015 frankiert und zur Post gegeben am 18. Februar 2015. Wie sie den Unterlagen entnehmen können bin ich am 09. Februar 2015 persönlich bei ihnen in Strasbourg vorstellig geworden mit zwei großen Leitzordern und der bei Ihnen abgegebenen Beschwerde. Ich habe hierfür Eingangsstempel und Fotos als Beweis sowie Kopie der Fahrkarte die ich mir vom Munde absparen musste (ich hungere deshalb) und die ich beifüge.

IHRE GERICHTSBEAMTEN HABEN NUN BEHAUPTET SIE BENÖTIGTEN KEINERLEI WEITER UNTERLAGEN obgleich ich ausdrücklich angefragt hatte, ob zusätzliches Material nötig sei welches ich vollumfänglich (erkennbar an den Fotos) mit nach Strasbourg gebracht hatte. Es ist zudem online abrufbar unter: <http://tabea-lara.tumblr.com>

Überlegen Sie nun selbst in wessen Verantwortung es liegt wenn Akten fehlen die sie zur Entscheidung benötigen. Ich sende Ihnen trotzdem die angemahnten Entscheidungen zu.

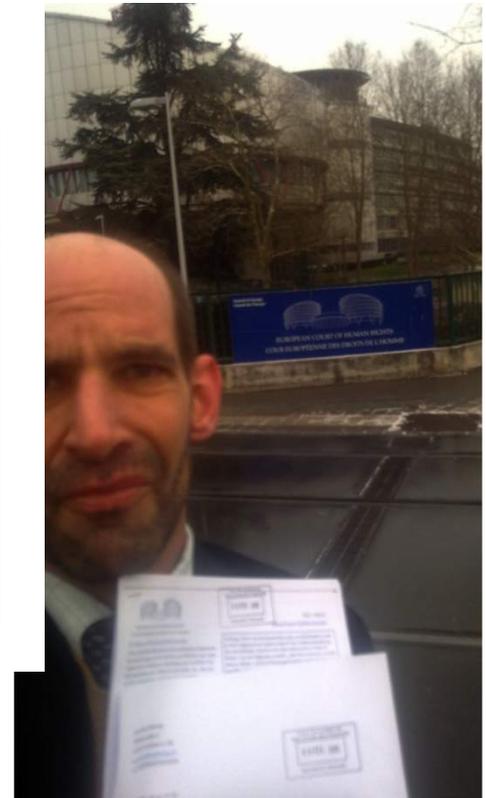
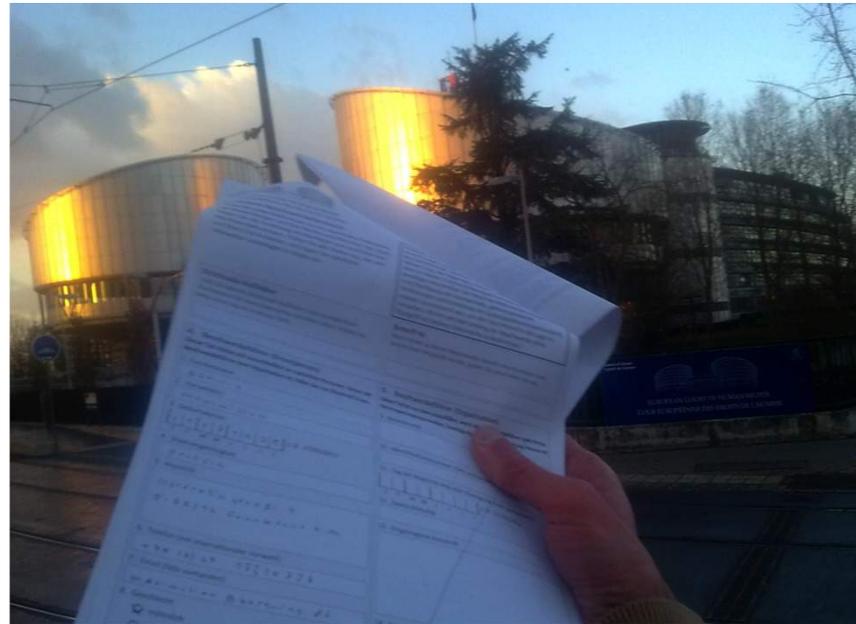
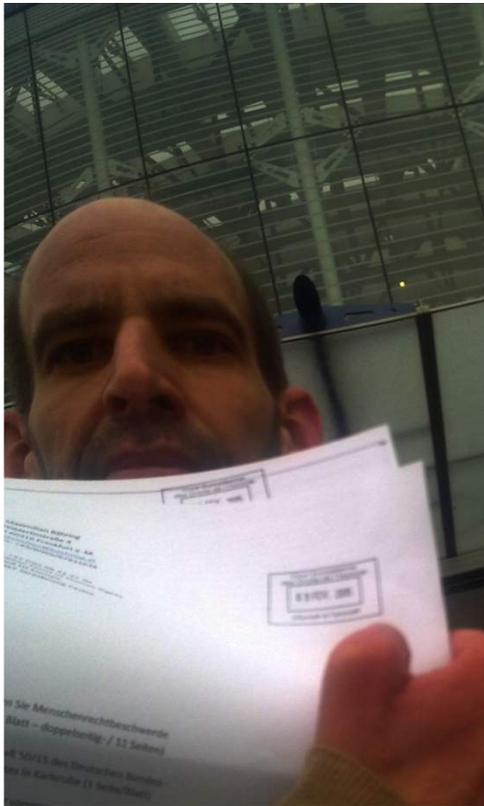
Ich bin ja gewohnt daß deutsche Gerichte schlampig arbeiten und Verfahren verschleppen aber ich hätte nicht damit gerechnet daß auch in Strasbourg mit solch wirklichen üblen Tricks gearbeitet wird. Die angeblich fehlende Entscheidung ist erstinstanzlich wird also sowieso durch die höherinstanzliche (Oberlandesgericht) aufgehoben die Ihnen INZWISCHEN ja vorliegt.

Bitte überdenken Sie ihre Entscheidung da der Fehler nachweislich in Ihrem Hause liegt.

Ich betrachte das permanente Verschwindenlassen von Unterlagen, und die Blockade von vollständigen Sendungen per Fax oder Email aufgrund der Seitenanzahl/Mailgröße als ein ganz gezieltes Instrument von Psychoterror also FOLTER insbesondere weil Sie ja selbst die fehlenden Akten beim jeweiligen deutschen Gericht zur Einsicht anfordern könnten.



Maximilian Bähring



February 8th and 9th 2014  
**European Court of Human Rights**  
Allee des Droits de l'Homme  
Strasbourg, France

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a. M.  
[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)  
Fax: +49/(0)69/67831634

Fax: +33 (0)3 88 41 27 30  
European Court of Human Rights  
Council Of Europe  
F-67057 Strasbourg Cedex

20. Februar 2015

#### KLAGE

beigefügt finden Sie Menschenrechtbeschwerde  
auf Formular (6 Blatt – doppelseitig- / 11 Seiten)

Entscheidung 1 BvR 50/15 des Deutschen Bundes-  
verfassungsgerichtes in Karlsruhe (1 Seite/Blatt)

Verfassungsklage zur vorgenannten Entscheidung  
(8 Blatt – doppelseitig- / 16 Seiten) nebst deren  
Anlagen (2 Blatt – doppelseitig- / 4 Seiten)

Aufgrund technischer Probleme im Stadtviertel  
Frankfurt a.M. Ostend hier Nahe des Neubaus  
der Europäischen Zentralbank ist es möglich daß  
Sie Teile der EMail/Fax-Transmission mehrfach  
erhalten. Daher sende ich alles auch als Postbrief.

3 Blatt 19 Seiten  
+ OLG Entscheidung  
30 F 70114 OLG  
Frankfurt a.M.  
+ AG Entscheidung  
92 F 493113 SO AG  
Bad Nomburg u.d.H.  
7 Blatt 13 Seiten

Mit freundlichen Grüßen



Maximilian Bähring



## Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

**Achtung:** Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (*siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: „Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [*Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen*], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.“

### Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

### Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

### A. Beschwerdeführer (Einzelperson)

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

2	1	0	7	1	9	7	5
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

4. Staatsangehörigkeit

5. Anschrift

6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

7. Email (falls vorhanden)

8. Geschlecht

- männlich  
 weiblich

### B. Beschwerdeführer (Organisation)

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist.

9. Bezeichnung

10. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

11. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

12. Zweck/Aktivität

13. Eingetragene Anschrift

14. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

15. Email

**C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers**

Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in Abschnitt D.

**Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation**

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber *kein Rechtsanwalt sind*.

Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln.

16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion

17. Familienname

18. Vorname(n)

19. Staatsangehörigkeit

20. Anschrift

21. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

22. Fax

23. Email

**Rechtsanwalt**

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie den Beschwerdeführer *als Rechtsanwalt* vertreten.

24. Familienname

25. Vorname(n)

26. Staatsangehörigkeit

27. Anschrift

28. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

29. Fax

30. Email

**Vollmacht**

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift ermächtigen, in seinem Namen zu handeln (siehe Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars).

Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

31. Unterschrift des Beschwerdeführers

32. Datum

--	--	--	--	--	--	--	--

z. B. 27/09/2012

T T M M J J J J

**D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet**

33. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien                | <input type="checkbox"/> ITA - Italien                                       |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra                 | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein                                 |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien                | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen                                       |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich              | <input type="checkbox"/> LUX - Luxembourg                                    |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan           | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland                                      |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien                 | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco  |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien               | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau                               |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz                 | <input type="checkbox"/> MLT - Malta   |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern                  | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro                                    |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik   | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande                                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> DEU - Deutschland  | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen                                      |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark                | <input type="checkbox"/> POL - Polen   |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien                 | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal                                      |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland                 | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien                                      |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland                | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation                          |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich              | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino                                    |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich  | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien                                       |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien                | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik                          |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland            | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien                                     |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien                | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden                                      |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn                  | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei  |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland                  | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine                                       |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island                  |  |

**Beschwerdegegenstand**

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

**E. Darlegung des Sachverhalts**

34.

siehe Anlage

Mir wird das Sorgerecht für mein Kind verweigert.

Die Kindsmutter und ich lebten in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung.

Die Kindesgroßmutter ist Anhängerin einer esoterischen Sekte die pseudomedizinische Verfahren "Heilen durch Handauflegen" propagiert - Reiki.

Als meine Ex schwanger war kam Sie plötzlich auf die Idee das Kind mit Reiki zur Welt bringen zu wollen anstatt mit wissenschaftlicher Medizin.

Weil ich aus der Erfahrung meiner eigenen Geburt bei der ich fast gestorben wäre um die Gefahren weiß bestand ich auf einer "ärztlichen" Geburt um mein Kind nicht zu gefährden.

Die Kindesgroßmutter die auch Tarotkartenlegen betreibt und Rutengänge und in einem Schneeballsystem als "Reiki-Meisterin" ihren "Jüngern" erhebliche Summen abpresst kam zudem auf die Idee das Kind von dem die Ärzte erklärten es werde ein MÄDCHEN habe einen WEIBlichen Körper aber eine MÄNNliche Seele.

Hierbei würde es sich um die Wiedergeburt einer von der Kindesgroßmutter erlebten Totgeburt handeln, das Kind sei gar nicht das Kind der Kindsmutter sondern das der Kindesgroßmutter das verstorben sei. Dessen Seele sei gewandert.

Als wir die Belange des Kindes besprachen - noch vor der Geburt - bat ich die Kindsmutter

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

35.

mir das gemeinsame Sorgerecht einzuräumen schließlich waren wir nicht verheiratet.

DIE KINDESMUTTER VERWEIGERTE MIR MICH ALS VATER DES KINDES EINTRAGEN ZU LASSEN.

SIE VERWEIGERTE DADURCH AUCH DAS GEMEINSAME SORGERECHT.

Es kam hierüber zur Trennung, im 6. Monat schwanger zog meine Ex aus der gemeinsamen Wohnung aus und zog in die Behausung der Sekte zu ihrer Mutter.

Ich erfuhr erst am 21.09.2000 als Letzter von der Geburt meines Kindes. Dafür hatte die Kindesgroßmutter Sorge getragen.

Sie hat dann zusammen mit dem Jugendamt eine Gesetzeslücke genutzt die sogenannte Vaterschaftsvermutung nachdem Sie sich geweigert hatte mich rechtswirksam als Vater anzugeben.

Als erster Mann in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte habe ich dann einen DNA-Vaterschaftstest eingefordert.

- 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe

- 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Nach einem Jahr wurde ich so per Abstammungsgutachten DE JURE Vater des Kindes.

Erst jetzt konnte ich Umgangs-/Sorgerecht einklagen.

Vorher gab mein Anwalt an, die Vaterschaftsvermutung mittels derer meine Ex versuchte mir für ein Kind Unterhaltszahlungen abzupressen dessen Vater ich DE JURE nicht war wohl aber DE FACTO ermögli

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

36.  
keine Klagen.

In Deutschland darf man für Kinder zahlen wenn die Vaterschaft ungeklärt ist, muß also Pflichten übernehmen, Rechte erwachsen einem daraus nicht.

(§ 1595 BGB, § 1600d BGB)

Statt einen Mundschleimhautabstrich zu machen hat man aufwendig Blut abgenommen, das verzögerte das Gutachten.

Ab Mitte 2002 habe ich dann versucht zunächst ein Umgangsrecht für das Kind zu bekommen.

- 9 F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe

Die Kindesmutter begann im Zuge dieses Verfahrens mich aufs übelste zu denunzieren.

Diese Denunziationen sorgten für Jobverlust und Ruin meines Unternehmens.

Ich habe der Erpressungen der kindesmütterlichen Familie wegen aufgehört Klage weiter zu verfolgen.

Ich habe darauf gewartet daß der Bundestag den § 1626a BGB ändert

- 1 BvR 933/01 Bundesverfassungsgericht

- Zaunegger, Görgülü, Elsholz vs. Germany vor dem EGMR

Mit Inkrafttreten des neuen § 1626a BGB habe ich dann aktuelle Klage eingereicht.

- 92 F 493/13 SO Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe

- 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

- 1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht

Hiergegen richtet sich die Beschwerde.

**F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerden**

37. Geltend gemachte Artikel  
Artikel 14

Erläuterung  
Ich werde diskriminiert weil ich

- ein Mann bin
- als behindert verleumdet werde

Artikel 4

Man hat alles getan um mein Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist zu behindern.

Die Bundesrepublik hat ein Gesetz nicht geändert das gegen die Verfassung verstieß und mein Recht zur Klage ein Jahrzehnt lang behindert

Artikel 8

Die Bundesrepublik achtet nicht daß ich ein Recht auf Familienleben mit meiner Tochter habe.

Artikel 9

Ich möchte daß mein Kind nach humanistischen, atheistischen Grundsätzen erzogen wird mit einem aufgeklärten wissenschaftlichen Weltbild.

Meine Ex zieht das Kind im Dunstkreise der "Reiki" Sekte auf.

Das mißachtet mein Recht des Schutzes des Kindes vor religiöser Missionierung.





**I. Liste der beigefügten Unterlagen**

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen.

Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen.

Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen **NICHT** heften, klammern oder kleben.

45. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.

1. 22. Januar 2015

2.

3. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 50/15

4.

5. 27. Januar 2015

6.

7. Entscheidung 1 BvR 50/15

8.

9. jeweils Bundesverfassungsgericht

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

**Sonstige Anmerkungen**

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

46. Anmerkungen

---

---

---

---

---

**Erklärung und Unterschrift**

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

47. Datum

1	5	0	4	2	0	1	5
---	---	---	---	---	---	---	---

 z. B. 27/09/2012  
T T M M J J J J

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

48. Unterschrift(en)  Beschwerdeführer  Bevollmächtigte(r) – bitte Zutreffendes ankreuzen

**Bestätigung der Kontaktperson**

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll.

49. Name und Anschrift  des Beschwerdeführers  des Bevollmächtigten – bitte Zutreffendes ankreuzen

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt a.M.  
Germany

---

---

---

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte  
Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar  
European Court of Human Rights  
Council of Europe  
67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE

# Ausfertigung

## BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 50/15 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Maximilian B ä h r i n g ,  
Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt,

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
vom 15. Dezember 2014 - 3 UF 70/14 -,  
b) den Beschluss des Amtsgerichts Bad-Homburg  
vom 23. Januar 2014 - 92 F 493/13 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Kirchhof,  
den Richter Eichberger  
und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 27. Januar 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz



Ausgefertigt

*Wolff*  
(Wolff)  
Tarifbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.

Fax: +49/(0)721/9101-382  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
D-76131 Karlsruhe

22. Januar 2015

Klage

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt /M.

Fristbedingte Vorabversionen der Verfassungsbeschwerde sind Ihnen als Fax und Einschreiben-Rückschein zugegangen!

In Sachen Verfassungsbeschwerde 3 UF 70/14 OLG Frankfurt /M. gingen Ihnen FRIST- und FORMGERECHT bisher zu:

Einschreiben-Rückschein	30. Dezember 2014	RA 4343 7085	9DE
Einschreiben-Rückschein	16. Januar 2015	RA 4343 7816	3DE
Fax	17. Januar 2015	18:58 Uhr	
Einschreiben-Rückschein	20. Januar 2015	RA 4069 9520	0DE

Gru&Szlig;

Verfassungsbeschwerde

Gegen das, um die Rechtsmittel einzuschränken, fehlerhaft als Beschluß bezeichnete „Urteil“ vom 15., ausgefertigt am 19. und mir zugegangen per förmlicher Zustellung am 24. Dezember 2014 in Sachen gemeinsames Sorgerecht für meine Tochter Tabea-Lara Riek 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. lege ich hiermit Verfassungsbeschwerde ein.

Das Gericht verletzt meine mir verfassungsgemäss zustehenden Grundrechte die mir aus den Artikeln 1,2,3,4,5,6,7,8 und 19 Grundgesetz erwachsen.

Der § 1626 BGB wurde zwar reformiert, jedoch steht der Mutter weiterhin ein Veto-Recht zu, sie kann den Kindesvater nun ausgiebigst vor Gericht verleumden um dessen Sorgerecht zu blockieren. Beim mit Geburt automatisch an die Frau die ein Kind gebärt fallenden Sorgerecht fehlt entsprechendes Vetorecht für den Vater. Das wird also der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechten monierten mangelnden Gleichberechtigung der Elternteile nicht gerecht.

Es wird daher beantragt:

I.

1. Das Urteil wegen Verstoßes gegen die verfassungsgemäßen Grundrechte aufzuheben und zwecks Abänderung an einen anderen Senat des OLG - der nicht vornehmlich mit Sexist(Inn)en besetzt ist - zurückzuverweisen.

2. Den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland erneut zu verurteilen sich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu halten und einen reformierten § 1626a BGB zu erlassen.

Zu den Gründen in umgekehrter Reihenfolge:

## 2. Normenkontrollklage § 1626a BGB

Damit Väter das Sorgerecht auch wirkungsvoll einklagen können muß dem Vater das Recht auf Abstammungsgutachten per DNA-Test auf dem Wege der einstweiligen Anordnung ermöglicht werden. Sonst blockiert die Kindesmutter das Sorgerecht des Vaters schon dadurch daß Sie die Abstammung falsch angibt oder - wie im vorliegenden Falle - einfach die anerkennende Unterschrift unter die Vaterschaftsanerkennungs-urkunde beim § 1595 BGB unterdrückt. Das genügt um per Vaterschaftsvermutung Unterhalt zu kassieren aber nicht gleichberechtigt um für den vermuteten Vater ein Umgangs- und/oder Sorgerecht einklagen zu können.

In 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe und 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hatte die Kindesmutter mehr als ein Jahr lang versucht ein Vaterschaftsgutachten herauszuzögern. Ziel war das Kind dem Vater zu entfremden.

In 1 BvR 933/01 Bundesverfassungsgericht vom 29. Januar 2003 ordnete das Bundesverfassungsgericht an binnen Jahresfrist und zwar exakt bis zum 31. Dezember 2003 den § 1626a BGB verfassungskonform neu zu regeln. Am 21. Juli 2010 erhielt dann weiteres Urteil zur verfassungskonformität des § 1626a BGB des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR, Zaunegger gegen Deutschland, Nr. 22028/04, Urteil vom 3. Dezember 2009) mit Verfassungsgerichtsentscheid 1 BvR 420/09 Rechtswirksamkeit für die Bundesrepublik Deutschland. Ähnlich hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits in den Fällen Elsholz, Sommerfeld, Kutzner jeweils gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden und 2007 im Falle Görgülü der durch die Medien ging.

Den deutschen Bundestag kümmerte das wenig. Erst nachdem nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz der Regierung am 14. und 15. April 2012 der Bürgerkrieg erklärt worden war - siehe Petition Pet-A-17-99-021771-1930 (<http://decl-war.tumblr.com>) - kümmerte man sich am 16. April 2013 um gesetzliche Neuregelung. Der Bürgerkriegserklärung nach Widerstandsrecht liegt die Annahme zugrunde daß die Verletzung der grundgesetzlichen Menschenrechtsbindung aus Artikel 1 Absatz 2 die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hatte eine eklatante Verletzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung darstellt die ein Ausrufen des Notstandes ermöglicht.

10 Jahre Zeit seit der Anweisung des Bundesverfassungsgerichtes den § 1626a BGB neu zu regeln hatte sich der Bundestag gelassen und damit die gesetzte Frist bei Inkrafttreten der Neuregelung um fast 10 Jahre überschritten. Ein Bundestag der sich nicht mehr an die Vorgaben seiner eigenen Normenkontrollinstanz hält kann nicht mehr ernst genommen werden.

Der Gesetzgeber kommt ja auch nicht auf die Idee einer Mutter das Sorgerecht deshalb nicht automatisch mit Geburt des Kindes abzusprechen weil diese die, (Pardon) „Tüte voll Hardenberg“ hat, also beispielweise durch Drogennahme während der Stillzeit das Kind gefährdet. Daher kann ein § 1626a BGB nur dann verfassungskonform sein wenn der Kindeswohlvorbehalt auch für die Mutter gilt.

#### 1. Verfassungsbeschwerde

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Ich lege hiermit Verfassungsbeschwerde ein. Es werden mein natürliches Elternrecht (Artikel 6 GG) ebenso verletzt wie meine Menschenwürde als vermeintlich Behinderter dem WEGEN dieser Behinderung (sozusagen „weil und aufgrund der Tatsache daß er im Rollstuhl sitzt also behindert ist“) das Sorgerecht verwehrt wird, (Artikel 6 GG) den Gleichberechtigungsgrundsatz nach dem Geschlechte verletzt das Urteil ebenfalls.

Meine Ex gehört zu einer Sekte „REIKI“ die pseudomedizinische „Heilen durch Handauflegen“ betreibt. Weil die Kindesmutter schon bei der Geburt das Kind durch Reiki statt schulmedizinischer Geburtshilfe unnötig gefährden wollte kam es zur Trennung ehenähnlicher Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung. Meine Ex fröhnt einem religiösen und esoterischen Wahnsystem das für das Kind gefährlich ist und von dem ich nicht möchte daß es in diesem erzogen wird.

Das Leben des Kindes ist auf das allermassivste gefährdet.

Mir wurden von der Kindesmutter WAHRHEITSWIDRIG unterstellt ich würde Drogen nehmen. Offene Briefe solchen Inhaltes flatterten ins Sekretariat der Bürogemeinschaft von mir mit meinem größten Kunden, ich war damals Geschäftsführer und 50% Inhaber der outgesourcten EDV-Abteilung. Daran ging der Betrieb zugrunde und ich verlor meinen Job. Die Mit-gesellschafter zogen wegen der Diffamierung ihr Kapital ab. Allein der Schaden aus entgangen Lohn beläuft sich auf mehr als eine halbe Million Euro. Auf die üblen VERLEUMDUNGEN erfolgten wiederholten Versuche mich - wegen des Drogenfalschvorwurfes - psychiatrisch zwangseinzuweisen. Als diese Versuche immer häufiger wurden habe ich mich dann gegen Polizeigewalt bei einem solchen Einsatz notgewehrt. NACHDEM ich die Polizisten die mich bei der zwangweisen Vorführung zum Drogentest übelst verletzt hatten wegen dieser Körperverletzung straf angezeigt hatte kamen Beamte des Reviers vorbei und schüchtern mich mit der Drohung ein wenn ich die Strafanzeige gegen die körperverletzenden Beamten nicht zurückzöge würde ich mal für mindestens ein Jahr in der Psychiatrie landen. Als genau diese Beamten mich erneut (übrigens mehrfach) aufs übelste

Bedrängten - ich kann das teilweise per Schriftverkehr nachweisen - habe ich mich gegen die permanenten Übergriffe wie gesagt dann irgendwann notgewehrt, um nicht erschossen oder erneut „verprügelt“ zu werden. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Petition wegen massiver Polizeigewalt gegen Behinderte unter anderem beim europäischen Parlament eingereicht, in Kopie beim hessischen Landtag. Aus dieser Notwehr will man mir jetzt einen Strick beim Sorgerecht drehen.

Ich wurde in diesem Zeitraum übrigens auch zufällig Opfer eines Mordanschlages per Erwürgen aber das ist nur insofern relevant als es möglicherweise das Bild der Brandanschlägen auf mein Wohnhaus nach schriftlichen Morddrohungen DER SEKTE (meiner Ex?) vervollständigt.

Als psychiatrisch Diffamierter weiß ich inzwischen daß die Polizei mich nicht schützt sondern eher versucht das „lebensunwerte“ Leben psychisch Kranker in Arbeitslagern für Zahlungen an die als Elterenteil bevorteilten weiblichen MenschINNen auszubeuten um dann nach deren Entmündigung deren Arbeitsunfähigkeitsvorsorge als Einkommen kassieren zu können oder als Behindert diffamierte gezielt in den Selbstmord zu treiben.

Obgleich ich - zultetzt im Mai 2013 - mehrfach versucht hatte gegen die Polizisten vorzugehen ist da nichts passiert. Ich habe in mehrern dicken Litz-Ordner penibel dokumentiert wie man mich psychisch terrorisiert hat.

Man hat in der Straße in der ich wohne Plakat aufgehängt auf denen stand ich sei ein Psychopath. Man hat mir meine Sozialhilfe von der ich inzwischen lebe monatelang überhaupt nicht ausbezahlt in der Hoffnung mich so in die Obdachlosigkeit treiben zu können. Man hat mir meine Sozialhilfe derartig zusammengestrichen daß ich hungern mußte. Drei Monate lang kam nich ein einziger Cent vom Amt, hätten mir Freunde nicht geholfen wäre ich tot. Einen Rechtsanwalt hat man mir verweigert. Die Polizei hat Hilfeleistung unterlassen und stattdessen einer Drückerkollonne von Virens Scanner-Zwangssabo-verkäufern ermöglicht mein Girokonto unter Mithilfe der Bank leerzuräumen für einen Vertrag den ich nie unterschrieben hatte. (Abbuchungen trotz widerrufener Einzugsermächtigung). Hiergegen hatte ich dann aus der Not heraus künstlerisch durch eine „Ich hole da jetzt mein Geld raus bevor es der Bankdriektor veruntreut“-Performance aufmerksam zu machen versucht. Durch diese Maßnahmen versucht man mich zu nötigen einer vollkommen unnötigen psychiatrischen Behandlung zuzustimmen. Um mich hiervor zu schützen habe ich die Krankenkasse gekündigt, damit aus dieser Erpressung nicht noch irgendwelche Mediziner Kapital schlagen können. Am 09. Januar 2015 habe ich deshalb noch eine Verfassungsklage eingreicht.

Man verweigerte mir anwaltliche Unterstützung. Um ALG2 H(artz)IV zu erhalten musste ich bereits meine Vermögensverhältnisse offenlegen. Die Gerichte akzeptieren es nicht wenn man unter Vorlage eines H(artz)IV Bescheides Prozesskostenhilfe beantragt sondern wollen gesondert irgendwelche Vermögensverzeichnisse ausgefüllt erhalten. Wie ich zuvor bereits erwähnt hatte bin ich 50% Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft und die Gesellschafterverträge sehen vor daß die übrigen Gesellschafter dann meine Anteile einziehen können wenn ich eine eidesstattliche Versicherung über meine Vermögensverhältnisse abgebe. Ich muß gar keine arbeitsrechtlichen Verfahren mehr führen weil diese im Vorfeld dadurch verloren sind daß ich für Prozesskostenhilfe einen Anwalt eine Eidesstattliche Versicherung abgeben müßte die dann die damaligen Mitgesellschafter zur Verwertung meiner Gesellschaftsanteile berechtigen würde. NOCH BEVOR EIN PROZESS STATTGEFUNDEN HAETTE. Schon deshalb bin ich - nachdem meine Ersparnisse aufgebraucht waren und meine Eltern mich nicht mehr finanziell unterstützen - gezwungen mich selbst zu vertreten. Arbeitsrechtliche Auseinandersetzung blockiert also das Sorgerechtsverfahren.

Im Verfahren 3 Zs 1795/08 Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. habe ich versucht strafrechtlich gegen diejenigen vorzugehen die mir Anwälte verweigern und mich auszuhungern versucht haben. Das scheitert schließlich am Anwaltszwang für die Klagerzwingung - da beißt sich der Hund in den Schwanz - um genau dessen Verweigerung es ja in diesem Verfahren - neben anderem - geht.

Im zudem erwähnten sozialgerichtlichen Verfahren gegen Bundessozialgerichtliche Entscheidung B 14 AS 315/14 B weche, wie erwähnt, parallel zu diesem Verfahren bei Ihnen anhängig ist wehre ich mich dagegen daß Mediziner für ihren Psychoterror und ihre Behandlung - ENTGEGEN EINER VORLIEGENDEN PATIENTENVERFÜGUNG - auch noch Geld bekommen. Bisher hat sich das als wirksamster Schutz gegen die durch den Falschvorwurf der Drogennahme permanenten psychiatrischen Übergriffe gegen mich erwiesen. Ich hatte im Jahre 2006 eine Beziehung zu einer an multipler Sklerose erkrankten Frau und wir hatten damals mit Patientenverfügungen vorgesorgt, auch für den Fall daß meine Ex mit ihren ewigen Anwürfen ich würde an Paranoia leiden wieder Erwarthen Recht gehabt hätte. Ihr Anwalt versuchte jedenfalls die Herausgabe ärztlicher Unterlagen zu erzwingen. Vor Gericht versuchte er 2002 den Eindruck zu erwecken ich sei ein einer Besserungsanstalt entfloher psychisch Kranker.

Schon 2002 unterstellten wir der Gegenseite in 9F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg das Ziel:

"So lange wie möglich" KONTAKT "zu vereiteln um sich dann" [...] "auf den Standpunkt zu stellen in der Zwischenzeit sei der Vater dem Kind 'entfremdet'"

und genau mit dieser Begründung hat das Gericht jetzt das Sorgerecht nicht erteilt.

Die Polizei, Jugendamt als auch das Amtsgericht die Sache wissentlich und willentlich verzögert so daß der weitere Instanzenweg blockiert war.

Man wollte ein unsinniges und unnötiges Gutachten erpressen und zwar unter Wegnahme/Vorenthalten meines Kidnes.

Ich gehe davon aus daß der Abgeordnete Michel Friedmann, der Nachwuchspolitikern wie mir im Hochtaunuskreis versucht hat Drogen unterzuschieben - möglicherweise erpresst von den in den Medien erwähnt ukrainischen Zwangsprostituierten - an der politischen Blockade Anteil hatte. Sein CDU-Kreisverband um Petra Roth legalisierte damals („Frankfurter Weg"/Methadon) Drogen und Prostitution.

Die Reiki-Sekte der die Kindesmutter huldigt ist ja nur deshalb nicht verboten weil sie von jenem „Welpenschutz" profitiert den das Judentum durch den Holocaust hat.

Ich denke beim vorliegenden Falle; „Das weibliche Kind habe,“ behauptet die Sekte, „eine männliche Seele, die nicht zum weiblichen Körper passe, das habe man beim Lichtaura-Kindesenergie-channeln festgestellt“ eben auch an das Recht des Kindes nicht aus religiösem Wahn heraus genitalverstümmelt zu werden wie durch Beschneidungen im Judentum oder Islam wenn ein atheistischer Elternteil - in diesem Falle ich - das nicht will. Hier sollten keine Fakten geschaffen werden können.

Doch der Reihe nach:

Aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung ging am 19.09.2000 die Tochter Tabea-Lara des Vaters und Klägers Maximilian Bähring hervor. Kurz vor der Geburt kam es zum Streit darüber daß die Mutter das Kind mittels Reiki, das ist eine nicht anerkannte pseudomedizinische Heilmethode, zur Welt bringen wollte statt Schulmedizinisch und so erhöhter Gefährdung aussetzen wollte.

Die NEONAZI Quote/Kidnersterblichkeit durch ambulante Geburt ist um den Faktor 3 erhöht.

Hintergrund hierfür ist daß die Mutter der Kidnesmutter, die Kindesgroßmutter „Meisterin“ eines esoterische Sekten-Zirkels

der wie ein Schneeballsystem aufgebaut ist und diesen betreibt bei dem gegen Barzahlungen aller mögliche esoterische Schwachsinn /Unfug getrieben wird, von Tarot-Karten bis hin zur Heilung von unheilbaren Krankheiten wie Krebs per Handauflegen gegen Vorkasse.

Ich weiß daß 2000 eie ihrer „Patientinnen“ in England an Reiki-Krebs-Behandlung verstorben war.

Die Kindesmutter ist auf den Streit hin auf eigenen Wunsch aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und unter der Falschangabe sie sei bei ihrer Schwester eingezogen zu Ihrer Mutter in die Räumlichkeiten der Sekte gezogen.

In der Folge hat sie dann versucht die Angabe der Vaterschaft in der Geburtsurkunde rechtswirksam zu unterdrücken nachdem sie aber gleichzeitig vorher versucht hatte an das nicht unerhebliche Vermögen der Kidnesgroßeltern väterlicherseits per Unterhaltsforderung auf Vaterschaftsvermutung hin zu gelangen. Hierzu hatte sie versucht unter dem Falschvorwurf der Kidnesvater würde Drogen nehmen diesen in eine Anstalt einweisen zu lassen und über ihn so eine rechtliche Vormundschaft zu errichten. Es besteht der mehr als dringende Tatverdacht daß vermögen der Kindesväterlichen Familie (Anteile an der Firma des Kindesvaters, 5% Anteil an der wolfram Bergbau in Österreich die auch die israelische Rüstungsindustrie beliefert) der Reiki-Sekte einverleibt werden sollte. Von meinem Unternehmen ganz abgesehen. Außerdem hat sie dem Gericht gegenüber versucht den Eindruck zu erwecken bei der gemeinsamen Wohnung aus der Sie ausgezogen war habe es sich um Eigentum gehandelt und nicht um eine Mietwohnung. Und Sie hat auch Jugendamt und Gericht darauf hingewiesen daß mein größter Kunde als Mitgesellschafter bei mir eingestiegen war, und zwar noch vor unserer Beziehung. Sie wollte also an Veräußerungsgewinnen teilhaben die in der Vergangenheit vor der gemeinsamen Beziehung lagen.

Im Verfahren 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg und 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. habe ich, Kläger und Kindesvater, daraufhin - der versuchten Unterhaltsforderung auf Vaterschaftsvermutung hin - in einem über einem Jahr dauernden Verfahren die gerichtliche Zwangsvorführung der Kindesmutter zu einem Vaterschaftstest erwirken können womit das Kind dann de jure als meines galt und ich auf Umgangsrecht klagen konnte. Von einer Klage auf Entzug des Sorgerechtes der Kindesmutter hatte ich abgesehen und stattdessen versucht mit anderen Vätern die Reform des § 1626a BGB voranzutreiben. Erkennbar auch an der Wahl des in der FAMRZ zum Thema zitierten Dr. jur. Peter Finger als Anwalt. Ich habe niemals versucht der Kindesmutter das Sorgerecht gänzlich zu entziehen.

Das Verfahren stellte fest was wir wussten. Ich war Vater meines Kindes. Die Unterschriftenblockade für das Umgangs- und Sorgerechtsverfahren weil ich bis dato de jure nicht als Vater galt war umgangen. Hinsichtlich der Rechtsmittelfrist wurde ich damals fasch betreten.

Anläßlich des nun folgenden Umgangsverfahrens 9F 434/02 UG dessen prozessuale Voraussetzung die langwierige Klärung der Vaterschaftsfrage per DNA-Test durch Verschulden von Kindesmutter bei schleppender Verfahrensführung von Jugendamt und Gericht gewesen war ordnete ein Richter Umgang einstweilig und telefonisch an nachdem die Kindesmutter nicht zu einem Vermittlungsgespräch des Jugendamtes erschienen war. So wie sie sich bisher schlicht und ergreifend um keinerlei Belange des Kindes gekümmert hatte. Jugendamt und Polizei weigerten sich eine solch vorläufige Entscheidung zu vollstrecken.

Die Kindesmutter schrieb dann dem Gericht 15 eng mit der Maschine beschriebenen Seiten nach denen der Vater drogenabhängig sei. Abgesehen davon hat sie das von ihren Anwälten in die Bürogemeinschaft des Unternehmens des Kindesvaters schicken lassen, outgesourcter EDV-Abteilung die ihr Sekretariat mit ihrem größten Kunde und Finanzier teilte. Diese Mitgesellschafter stiegen daraufhin aus der Gesellschaft aus, das Unternehmen ging der Diffamierungen und Fehlvorwürfe der Kindesmutter wegen pleite. Mehrfach versuchte man mir in dieser Zeit Drogen unterzuschoben um den Falschvorwürfen der Kindesmutter Gehalt zu verleihen. (A. Roljic, „Opiz“ [Zeuge: R■■■■], A. Herzog). Mehrfach sandte die Kindesmutter dem Vater verleumdenderweise Krankenwagen und Ordnungsämter zur Feststellung von Drogennahme vor die Tür. Ich wurde stellenweise mehrere Wochen festgehalten um irgendwelche Drogentests zu machen die allesamt negativ ausfielen. Als 2012 Beamte wieder versuchten mir auf einen solchen gespinnerten Anwurf hin meine Grundrechte zu entziehen habe ich nicht notgewehrt, ich und drei Beamte wurden verletzt. Ich wurde in psychiatrischer U-Haft gefoltert und durch Medikamentengabe ohne Diagnose vergiftet. Man hat versucht mich zu nötigen Erklärungen zu unteschreiben die mir im Sorgerechtsvefahren hinderlich gewesen wären. Genau solchen Erpressungen wegen haben ich mich schon Ende 2002 genötigt gesehen gehabt den Antrag auf Umgangsregelung zurückzuziehen und ab 2003 darauf gewartet daß der Bundestag den § 1626a BGB ändert, der bereits 2003 für verfassungswidrig erklärt worden war. Das Gesetzgebungsvefahren sollte ja bis zum 31.12.2003 abgeschlossen sein. An vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist hat sich aber der Bundestag nicht gehalten. Erst nachdem 2007 (Görgülü) die Bundesrepublik Deutschland erfolgreich wegen Menschenrechtsverletzung vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gezerzt worden war und Medien druck machten nahmen die „Schläfer“ im Bundestag sich der Reform des §1626a BGB an die dann erst am 19. Mai 2013 in Kraft trat. An diesem Tag hat der Kindesvater geklagt.

In der ganzen Zeit hat die Kindesmutter den Umgang durch Erpressung/Nötigung vereitelt. Der Kindesvater hat seit 14 Jahren lediglich die unverschämte Auskunft des Gerichtes Bad Homburg erhalten: dem Kind gehe es gut, es bekomme schließlich Reiki-Behandlungen.

Genau darum daß das gefährliche Scharlatanerwei, Kurpfuscherei und Quaksalberei ist ging es ja bei der dem Streit zugrunde liegenden Trennung. Ich habe hierzu aus einer Broschüre des Hamburger „Ministeriums“ des Inneren ein paar Auszüge angefertigt außerdem verweise ich auf das Buch von Joachim Hüßner.

Unter dem zynischen Hinweis ES SEI NUN ZUVIEL ZEIT INS LAND GEGANGEN; DAS KIND KENNE DEN VATER NICHT hat das OLG - eigener gerichtlicher/gesetzgeberischer Versäumnisse des Staates wegen - schließlich abgelehnt dem Vater das gemeinsame Sorgerecht hilfs-/ersatzweise ein Teilsorgerecht zu erteilen und zwar unter der Prämisse der Vater sei möglicherweise geistig behindert und müsse deshalb, weil er bildlich formuliert im Rollstuhl sitzt - vor dem Gesetz benachteiligt werden, abgesehen davon daß er benachteiligt werden muß weil er als Vater der vom Geschlechte her minderwertige Elternteil sei.

Das verstößt gegen so ziemlich jedes Grundrecht und Menschenrecht. Auf jeden Fall das natürliche Elternrecht, die Menschenwürde (Behinderte bekommen kein Menschenrecht), die Gleichberechtigung wegen des Geschlechtes, das Recht auf ein faires Verfahren in dem ich nicht etwa nachweisen muß gesund zu sein nur weil mich Gegenpartei außerprozessual (Mißbrauch des §10 HFEG) vom Ordnungsamt zusammenschlagen läßt um ein psychiatrisches Gutachten zu erzwingen mit dem dann mein Vermögen unter Zwangsverwaltung DER SEKTE gestellt werden soll.

En Detail: Die angegriffenen Grundrechte sind:

Artikel 1 Absatz 1 - Die Menschenwürde: Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. folgt der Argumentation des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe wonach Männern und Behinderten nicht die selben Rechte zustehen sollen wie Frauen. Es geht also davon aus daß Männern und Behinderte keine vollwertigen Menschen sind und man Ihnen deshalb - ähnlich wie den psychisch Kranken oder den Juden im dritten Reich - nicht die Eigenschaft zugestehen muß ein vollwertiger Mensch zu sein dem aus diesem Mensch sein Rechte erwachsen wie ...

Artikel 1 Absatz 2 - ... die Menschenrechte. Das Gericht akzeptiert nicht daß die Bundesrepublik mehrfach vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden ist wegen eklatanter Menschenrechtsverletzungen in Sachen väterlicher Gleichberechtigung was sein Elternrecht angeht. Letzte diesbezügliche Entscheidung des BverfG datiert auf den 21. Juli 2010 unter Aktenzeichen - 1 BvR 420/09!

Artikel 1 Absatz 3 - hier: Normenkontrolle - Bereits am 29. Januar 2003 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt daß die Regelung des Sorgerechtes unverheirateter Väter gegen das Grundgesetz verstoße. 1 BvR 933/01

Das Grundgesetz bindet auch den Gesetzgeber zur Einhaltung der Grundrechte beim Erlassen neuer Gesetze. Im aufgeführten Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber Bundestag BEFOHLEN eine Neuregelung zu treffen und ihm hierfür die Jahresfrist gesetzt bis zum 31. Dezember 2003. Diese Frist hat der Bundestag als Gesetzgeber verstreichen lassen.

Artikel 2 - AG und OLG haben versucht durch List - nämlich das verleumderische Erpressen unnötiger psychiatrischer Begutachtung - den Antragsteller der Freiheit zu berauben und zu nötigen mit schwerst gesundheitsschädigenden Psychopharmaka an sich herumexperimentieren zu lassen hilfswiese dessen Krankenakten offenzulegen. Das ist ein gezielter Racheakt. Der Antragsteller ist der erste Vater der nicht etwa einen so genannten illegalen Vaterschaftstest - sondern eine gerichtlich genehmigte DNA-Vaterschaftsfeststellung gegen den Willen der Kindesmutter erwirkt hatte. Nachweis war erforderlich geworden weil die Kindesmutter anerkennende Unterschrift unter die von ihr vorher mit dem Jugendamt eingeforderte Vaterschaftsanerkennungsurkunde nach § 1595 (2) BGB verweigert hatte um so zu bockieren daß der Kindsvater de jure als Vater galt und somit ein Umgangs- oder Sorgerecht wahrnehmen konnte. Mutmaßlich um sich zu rächen für diesen aus Sicht der Amts- und Oberlandesgerichtsrichterinnen ungeheuerlichen Fall von

Zwangsvorführung der unkooperativen Kindesmutter zum DNA-Gutachten hat man dann mit allen Mitteln versucht den Vater feministische sexistisch herunterzumachen, der in seiner Zeit als aktiver Politiker des Jugendparlamentes der Stadt Bad Homburg wie anlässlich der §218-Debatte für Lösungen wie Babyklappen ausgesprochen hatte wodurch sich protestierende Frauen die nicht fähig sind ihre Triebe unter Kontrolle zu halten und unstete sexuelle Abenteuer als legitime Grundlage einer Elternschaft betrachten als zur „Gebärmaschine“ degradiert gefühlt hatten. Nachweis daß man der Meinung war einem Vater würden gar keine Rechte zustehen nur eine Zahlungsverpflichtung, er sei allenfalls Erzeuger/Samenspender ergeben sich aus Verfahren 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. in Verbindung mit 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe. Warum psychiatrische Begutachtung? Nun: es geht eindeutig darum den Vater der zu diesem Zeitpunkt Unternehmer ist zu verleumden und gesellschaftlich wie finanziell zu ruinieren. Hierin liegt die massive Epressung wenn der gegnerische Anwalt offene Briefe verschickt der Vater solle sich mal psychitarisch untersuchen lassen, würde Drogen nehmen usw. ... Das ist aber nur einer der Aspekte. Es geht bei diesem Rufmord ja auch darum

gegenüber dem Kind den Eindruck zu vermitteln bei (s)einem Vater würde es sich um einen menschlich minderwertigen Irren handeln der nichts zu sagen hat was die Erziehung angeht.

Und genau darum geht es im angestrebten Sorgerecht.

Abgesehen davon kam es zur Trennung und dem Auszug der Kindesmutter aus der gemeinschaftlichen Wohnung weil wir uns zerstritten haben weil ihre Mutter das Kind bei der Geburt zusätzlich gefährden wollte indem Sie Reiki praktizieren wollte statt Schulmedizin. Bei Hausgeburten ist das Risiko des Kindestodes um den Faktor 3 erhöht.

Wird Reiki praktiziert verdreifacht das die Wahrscheinlichkeit daß das Kind die Geburt nicht überlebt. Unumstößlicher wissenschaftlicher Fakt. <IRONIE>Keine Kindeswohlgefährdung </IRONIE>

Artikel 3 - Nicht alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich sondern Mütter sind gleicher als Väter. Auch wenn ein Vater dank Flaschen-Erstlingsnahrung rein technisch in der Lage ist ein Kind nach Geburt vollständig selbst zu großzuziehen wird das natürliche Recht des Vaters auf sein Kind deshalb als von geringerem Gewichte zu sein eingeschätzt als dasselbe der Mutter.

Artikel 3 Absatz 2 - der Staat fördert Gleichberechtigung - Der Staat kümmert sich in der Praxis und aus meiner Erfahrung nicht

etwa um die Durchsetzung von Gleichberechtigung sondern erschwert sie.

Als Mann der im Wehrdienst Opfer sexuellen Mißbrauchs geworden ist weiß ich daß es nur Frauenbeauftragte und Frauennotrufe gibt damit Frauen Quotenstellen besetzen können aber männliche Opfer regelrecht verhöhnt werden. Jugendämter sind voll von Sexistinnen die meinen wenn die Kindesmutter nicht zu Vorladungen zu Terminen erscheint dann „Kann man da eben nichts machen“; die es fördern daß Frauen ihre Kinder als menschliche Schutzschilde gegen den Vater missbrauchen. „Wenn Sie etwas gegen die Mutter unternehmen schadet das auch dem Kind“ ist vorherrschende Meinung. Sichert Ihnen ein Richter am Telefon zu er habe einstweilig Umgang angeordnet, dann weigerten sich Polizei und Jugendamt einfach gerichtliche Entscheidung durchzusetzen es geht ja nicht etwa darum Unterahlt für die Unterstützung eines vom Unterhaltspflichtigen unerwünschten Erziehungsstils aus jemandem herauszuprügeln.

Artikle 3 Absatz 3 - niemand darf wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden - niemand darf seiner Behinderung wegen benachteiligt werden. Im § 1626a BGB steht eindeutig drinne daß Männer benachteiligt werden. Sie bekommen ein Sorgercht nur dann wenn die Kindesmutter keine Schlammschlacht beginnt und mit Dreck um sich schmeißt wie im vorliegenden Fall als Sie in 15 eng mit der Maschine beschriebenen Seiten den Vater WISSENTLICH FALSCH der Drogennhame bezichtigt hat. Der § 1626a BGB nach der Reform entspricht dem vor der Reform. Ob die Mutter dem Kindeswohl schadet - weil sie das Kind in einer Sekte großziehen will oder pseudomedizinische esoterische Behandlungen vornehmen lassen will satt schulmedizinischer - zählt nicht wenn es darum geht dieser mit Geburt automatisch ein Sorgerecht zuzugestehen. Das Kindeswohl ist dem Staat, pardon aber der deftige Ausdruck muß hier sein: SCHEISSEGAL, wenn die Mutter es schädigt. Für die Mutter gilt der Kindeswohvorbehalt nicht. Nennen Sie das eine Nicht-Benachteiligung des Vaters aufgrund seiner Eigenschaft männlichen Geschlechtes zu sein? Das Amts- und Oberlandesgericht meinen wenn ein Vater psychisch krank/behindert wäre habe er kein Recht auf ein Sorgecht. Das ist Behindertendiskiminierung. Sinngemäß: Entziehen des Sorgerchtes von Rollstuhlfahrern mit der Begründung daß diese behindert sind. Ist das Gleichbrechtigung von Behinderten?

Artikel 4 - Religionsfreiheit - Ich als Vater / Atheist habe etwas gegen religiöses pseudomedizinsiches Sektenreiki. Die Mutter meines Kindes darf aber trotzdem das Kind in der Sekte erziehen. Mag ja sein daß so ihre Religionsfreiheit geachtet wird, meine aber nicht. Stellen wir uns mal vor die Kindesmutter wäre Moselm oder Jude und würde mein Kind rituell beschneiden lassen wollen und ich als sagen wir Christ wäre

dagegen. Ist das Genitalverstümmeln dann erlaubt, also jene religiöse Erziehung die dem Kind im weitesten Sinne einen Schaden zufügt? Wäre es nicht angebrachter einem solchen Elternteil das Sorgerecht zu entziehen und es demjenigen Elternteil zuzusprechen der dem Kind als Atheist die Möglichkeit läßt solche Entscheidung später als Erwachsener selbst zu treffen? Ich bitte zu bedenken daß die Zahl der Menschen die eine andere Religion annehmen als die ihrer Eltern in der sie frühkindlich geprägt wurden schwindend gering ist.

Ich füge hier als Beweismittel Auszüge aus einem Werk der Innenbehörde der Hansestadt Hamburg bei welche als staatliche Institution das pseudomedizinische Treiben der Reiki-Sekte/Religion einordnet unter : OKKULTISMUS UND SATANSIMUS / SCIENTOLOGY!

Ich tippe mal wenn ich anfangen würde satanistische Messen abzuhalten mit Menschenopfern dann gilt das wahrscheinlich nicht als Mord sondern als ungestörte Religionsausübung.

Artikel 5 - Presse- und Kunstfreiheit - Der Verfahrensbeistand des Kindes versucht mit allen Mittel zu verhindern daß ich diesen Skandal an die Presse gebe. Ich war selbst im Rahmen einer Schülerzeitung journalistisch tätig. Als ich neulich eine Fotomontage gebloggt habe auf der ich den „heiligen Vater“ in Rom, den Papst, dem Running Gag der Figur „Baby Sinclair“ aus der Fernsehserie „die Dinos“ nach als „nicht der Papa“ bezeichnet habe hat man mich (*auch* hierfür?) polizeilich zusammenschlagen lassen und wochenlang in U-Haft gehalten (*jedenfalls gab es eine Strafanzeige wegen angeblicher Volksverhetzung gegen mich*). Die christlich Kirche predigt immer noch ungestraft die

„UNBEFLECKTE EMFPÄNGNIS“ was ein Kreuzzug gegen die leibliche/biologische Vaterschaft ist.

Wer gegen weibliche Genitalverstümmelung bloggt ist ein Held, wer gegen die Verstümmelung von Vorhäuten von Knaben schreibt dem wird als vermeintlichem Antisemiten das Wohnhaus angezündet.

Ich bekomme auch schriftliche Morddrohungen weil ich Atheist/Humanist bin.

Artikel 6 Absatz 1 - Ehe und Familie - Eine Familie entsteht durch ein Kind. Der Staat schützt meine Vater-Kind Familienbeziehung nicht.

Artikel 6 Absatz 2 - Erziehungsvorrecht der Eltern - Ich will jetzt gar keinen Exkurs machen in Richtung Stasi-Kindesentführungen.

ICH BIN zu ERZIEHUNG meines Kindes BERECHTIGT und verpflichtet.

Aber man verweigert mir die juristischen und exekutiven Vollmachten über das Gesetzgebungsdefizit beim § 1626a BGB.

Artikel 6 Absatz 3 - Trennung vom Erziehungsberechtigten - Das Grundgesetz sieht mich als grundsätzlich Erziehungsberechtigt und sogar verpflichtet an, es ist das niederrangige Recht des BGB welches das anders sieht. Trotzdem kann niederrangiges Sorgerecht des § 1626a BGB genutzt werden um mein höheres Grundrecht zu beeinträchtigen. Ich bitte daher das Bundesverfassungsgericht klarzustellen was es unter erziehungsberechtigten Eltern versteht. Sind das vorrangig nicht leibliche Adoptiveltern oder Bettgeschichten eines getrennten Elternteils oder sind Eltern die biologischen Eltern? Denn wenn man Entscheiden würde daß Kinder beliebig an andere als sie biologischen Eltern gebunden werden können dann würde man das einzige sichere und verlässliche Anknüpfungsmerkmal, die genetische Abstammung, aufgeben um ein System zu etablieren in dem Kindeserziehung den alle Hui wechselnden Liaisonen von Kindesmüttern überlassen würde statt den tatsächlichen, echten, leiblichen, einzig richtigen Vätern.

Wenn man das dann noch geschlechtergleichberechtigt einführt wären die Kinder einer totalen Willkür ausgesetzt dahingehend wo sie hingehören.

Schlimm genug daß das Kind seit medizinischen Kinderwunsch-industrie-perversionen wie Leihmutterchaften an die Person gebunden wird die es gebärt, die ist nämlich per Gentest nachher nicht feststellbar sollten etwa nach einem Krieg oder einer Katastrophe die Stammbücher und Geburtenregister verlorengehen.

Mit der Loslösung der Erziehungsberechtigten von der genetischen Abstammung ist dem ADOPTIONS- UND KINDERHANDEL Tür und Tor geöffnet. Es kann nicht im Interesse von Kindern sein die einzig solide Elternbindung ohne Not zu verlieren bevor sie (in etwa) Vollwaisen sind.

Artikel 6 Absatz 4 - Mutterschutz während der Schwangerschaft - Unter den Mutterschutz fällt wohl auch solcher von Frauen die ihre Kinder töten oder wie im vorliegenden Falle massivst gefährden.

Artikel 6 Absatz 5 - Gleichberechtigung unehelicher Kinder - Im vorliegenden Fall haben wir eine ganz massives Stockholm Syndrom. Das Kind wurde dem Vater absichtlich entfremdet um nachher zu behaupten es kenne denselben nicht und deshalb könne er auch kein Sorgerecht wahrnehmen. Das ist alles nur keine

gesunde seelische Entwicklung, vor allem im Dunstkreise der Reiki-Sekte.

Artikel 7 Absatz 2 - Weder darf ich als grundgesetzlicher aber nicht BGB-Erziehungsberechtigter über die Schulwahl des Kindes (mit-)bestimmen noch über dessen Religionsunterricht.

Artikel 19 Absatz 2 - Das Amtsgericht Bad Homburg hat die Verfahren schuldhaft verzögert.

Wegen dieser Grundrechtsverletzungen die teilweise auch Menschenrechtsverletzungen darstellen ist sowohl das Urteil aufzuheben als auch der § 1626a BGB erneut zu reformieren.

Mit freundlichem Gruß

Maximilian Bähring

**Dr. med. Vincenzo Bluni**  
 Facharzt für  
 Frauenheilkunde  
 und Geburtshilfe  
[info@bluni.de](mailto:info@bluni.de)

- Schwangerschaft
- Kinderwunsch/  
Sterilität
- Empfängnis-  
vermutung
  - ↳ Neue Methoden
- Wechseljahre
- Früherkennung
- Individuelle Gesund-  
heitsleistungen - IGEL
- Interaktives/Tools
- Linkliste/sit-seeing
- News
  - ↳ (News-Archiv)
- Impressum
- Datenschutz

**Frauenarzt - Dr. med. Vincenzo Bluni**  
[Profil](#) | [Kontakt](#) | [Sitemap](#)

[Zurück zum News-Archiv](#)

## Hausgeburten erhöhen neonatale Sterblichkeit signifikant

Eine große US-amerikanische Studie mit 340.000 Haus- und 210.000 Klinikgeburten konnte aktuell belegen, dass Hausgeburten gegenüber Klinikgeburten zwar mit einer etwa gleich hohen perinatalen Sterblichkeit einhergehen, jedoch einer etwa dreimal so hohen neonatalen Sterblichkeit.

Die perinatale Sterblichkeit beinhaltet Totgeburten und Todesfälle von der 24. Schwangerschaftswoche bis zum 7. Lebenstag nach der Geburt. Die neonatale Sterblichkeit umfasst hingegen die ersten 28 Lebenstage.

Das Ärzteteam vom Main Medical Center in Portland, USA konnte belegen, dass es bei geplanten Heimgeburten erwartungsgemäß weniger Interventionen wie Epiduralanästhesien, Dammschnitte, CTG-Kontrollen oder operative Entbindungen gab.

Zu Überraschung der Wissenschaftler war jedoch die neonatale Sterblichkeit bei Hausgeburten um den Faktor 3 erhöht. Die häufigste Todesursache der verstorbenen Neugeborenen waren Schwierigkeiten mit der Atmung und erfolglose Wiederbelebungsversuche.

Diese Erkenntnisse decken sich auch mit einer anderen amerikanischen Studie, die belegen konnte, dass Neugeborene kurz nach einer Hausgeburt einen schlechteren Gesundheitsstatus hatten als Neugeborene, die in einem Krankenhaus zur Welt kamen.

### Was scheint die Ursache zu sein?

Es wird angenommen, dass der geringe Einsatz von medizinischen Maßnahmen bei der Hausgeburt ein Grund für das erhöhte Sterberisiko von Hausgeburtsbabys ist. Auch können ggf. bei Wiederbelebungsmaßnahmen nicht ausreichend geschulte Helfer mit verursachend sein.

Die Autoren der Studie aus dem American Journal of Obstetrics & Gynecology kommen zu dem Fazit, dass die schon bestehenden Bedenken gegenüber den Risiken für die Neugeborenen bei Hausgeburten nun umso mehr ernsthafte Sorgen bereiten.

Quelle: Wax J et al. Maternal and newborn outcomes in planned home birth vs. planned hospital births: a metaanalysis. AJOG 2010, 203:X:ex-x.ex.

**Weiterempfehlen:**



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
 Behörde für Inneres – Arbeitsgruppe Scientology

## Okkultismus und Satanismus

### Vorwort

Es vergeht in der heutigen Zeit kaum eine Woche, in der nicht in den Medien über okkulte Praktiken oder Phänomene berichtet wird. Medienwirksam aufbereitet erreichen okkulte „Botschaften“ viele Menschen. Auf diese Weise dürften den kommerziellen Heilbringern auf diesem Felde manche neue Kunden zugeführt werden. Denn die Fragen: „Was sind okkulte Praktiken oder was ist eigentlich Okkultismus?“ finden selten eine klare Antwort unter befragten Bürgerinnen und Bürgern.

Gleiches gilt für den Begriff Satanismus. Auch hier finden sich – häufig sensationsbetonte – Medienberichte über sog. schwarze Messen und Ähnliches. Was aber versteht man unter Satanismus? Wo sind die Abgrenzungen zum Okkultismus? Gibt es diese Abgrenzung überhaupt? Und für Okkultes und Satanistisches gleichermaßen gilt: Wann werden Ideologie und Praxis gefährlich für unsere Gesellschaft? Wie können sich Einzelpersonen schützen? Wann ist der Staat gefordert?

Eine wesentliche Aufgabe des Staates ist, sachliche Aufklärung zu leisten. Damit werden Menschen in die Lage versetzt, mit auftretenden Phänomenen, die diesen Bereichen zuzuordnen sind, im Alltag besser umzugehen. Die vorliegende Broschüre soll daher einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit nimmt die Behörde für Inneres die Aufgabe der Aufklärung auf einem Gebiet wahr, für das die in der Behörde für Inneres eingerichtete Arbeitsgruppe Scientology im Frühjahr 2001 endgültig die ministerielle Zuständigkeit übernommen hat, nämlich auf dem Gebiet des erzieherischen Jugendschutzes hinsichtlich der von sog. neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen ausgehenden Gefahren.

Auch bei Jugendlichen wird ein kontinuierlich ansteigendes Interesse an okkulten und satanistischen Praktiken angenommen. Allerdings muss Aufklärung darüber auch bei Eltern, Lehrern und allen anderen Erwachsenen beginnen. Die Behörde für Inneres möchte mit dieser Veröffentlichung die Kenntnis über das Thema Okkultismus vertiefen und zur Diskussion darüber anregen sowie darüber aufklären, was sich hinter dem Begriff Satanismus verbergen kann, welche Gruppierungen dazuzurechnen sind und welche Symbole eindeutig auf satanistische Zusammenhänge hinweisen.

Der Broschüre wünsche ich viele interessierte Leserinnen und Leser.

Ursula Caberta  
 Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology  
 bei der Behörde für Inneres in Hamburg

zugesprochen wird, dabei werden alte überlieferte Methoden (wie Kräuterheilkunde und Besprechen) als auch aus der Religionsgeschichte bekannte Verfahren (wie Handauflegen, Traumdeutung, Exorzismus, Schamanismus) und schließlich neueste Erfindungen des Okkultismus (Kirlianphotographie der Aura etc.) herangezogen und in der Regel irgendwie miteinander verbunden. Eine kurze zusammenfassende Darstellung ist deshalb nur schematisch möglich. Hinzu kommt, daß die esoterischen Therapeuten wechselnde Erklärungen der Wirksamkeit ihrer Behandlungen anbieten, die den Erwartungen und Orientierungen ihrer Kunden entsprechen.

**1. Geistheilung** Es gibt zum einen Heiler, die mit Hilfe eines oder mehrerer Geister oder unter Berufung auf einen Gott einen göttlichen „Heilstrom“ anbieten. Dazu gehört z.B. das Verfahren von Bruno Gröning und seinen Nachfolgern. B. Gröning hat gelehrt, daß „unser Herrgott der größte Arzt ist für alle Menschen. Wer das glaubt, kann den Heilstrom empfangen“.<sup>29</sup> Gröning wird von seinen Anhängern ein Geist zugeschrieben, der ihm überdurchschnittliche Fähigkeiten verleihe: „Der Kraftstrom fließt ihm unmittelbar aus dem unerschöpflichen Lebensreservoir zu, so daß bei einer auch noch so großen und andauernden Ausstrahlung desselben niemals eine Schwächung, oder ein Versiegen eintritt.“<sup>30</sup> Um Heilung zu erlangen, muß man sich in gelöster Körperhaltung hinsetzen, Arme und Beine nicht überkreuzen, dabei beide Hände mit den Handflächen nach oben locker auf beide Oberschenkel legen; dann kann man den Heilstrom empfangen. Dieser Heilstrom werde den Hilfesuchenden von geistiger Seite aus übertragen. „Die Krankheitsursache, die in Störungen, Lähmungen oder sonstigen Hemmungen des Gesundheitsrhythmus liegen, werden dadurch beseitigt.“<sup>31</sup>

**2. Reiki** In den letzten Jahrzehnten wird Reiki (jap. Universelle Lebensenergie) angeboten. Dieses Heil- und Initiationsverfahren ist aus Japan nach Europa gekommen. Es geht auf den 1929 verstorbenen christlichen Lehrer Mikao Usui aus Kyoto zurück. Usui suchte nach den Energien, mit denen Christus nach den Berichten des Neuen Testaments geheilt habe. Nach wochenlangem Fasten wurde ihm das Reiki offenbart. Reiki sei eine Energie, die von den Händen des Meisters und Therapeuten auf den Patienten oder die Schüler übertragen werde. Dadurch würden die als Zeichen von „Unordnung“ angesehenen Krankheiten festgestellt und eine „Harmonie mit sich selbst und den grundlegenden Kräften des Universums“ herbeigeführt.<sup>32</sup> Reiki dient allerdings nicht nur der Heilung von Krankheiten, sondern sei auch ein „praktischer Weg zur Erleuchtung“. Man kann Reiki schulmäßig in Kursen bei Bezahlung beträchtlicher Summen erlernen. In einer Ausbildung in mehreren Stufen (3 bis 7) erhält man die „Kraft“ des Reiki übertragen und kann sie, wenn man selber Meister geworden ist, auch an Schüler übertragen. Die verschiedenen, miteinander konkur-

<sup>29</sup> Flugblatt zur Esoterik-Messe Stuttgart 19, bis 21. 3. 1993.

<sup>30</sup> Peter Riekhoff, B. Gröning Freundeskreis o. J. o. O.

<sup>31</sup> F. Riekhoff, B. Gröning Freundeskreis, o. J. o. O. S. 2. Vgl. auch: „Hilfe und Heilung auf geistigem Wege durch die Lehre B. Grönings“, Grete Häußler Verlag, 02434/3355.

<sup>32</sup> Vgl. B. J. Boginski / S. Shoromon: Reiki – universelle Lebensenergie. Essen 1985. Vorwort. Vgl. auch A.I.R.A.: Das offizielle Reiki Handbuch 1985.

rierenden Reiki-Schulen“ führen den Besitz der Reiki-Kraft auf Usui zurück, nur wer eine direkte Linie zu diesem Meister herstellen könne, habe die Kraft zu heilen und den Weg zur Erleuchtung. Obwohl Reiki sich auf Christus beruft, spielen in seinen Vorstellungen Lehren eine Rolle, die eher den asiatischen Religionen entstammen.

**3. Schamanistische Séancen** werden heute ebenfalls nicht nur zum Heilen, sondern noch häufiger angeboten, um die normale Alltagswelt zu überschreiten und in „außergewöhnliche Bewußtseinszustände“ und „andere Realitäten“ einzutreten. Schamanen waren ursprünglich Spezialpriester bei den sibirischen Völkern (z.B. Tungusen und Buriaten). Schamanen wurden gerufen bei Krankheit, schwerer Geburt, Jagdglück und anderen außergewöhnlichen Ereignissen. In Sibirien war der Schamanismus mit einer bestimmten Krankheitstheorie verbunden. Nach dieser wird ein Mensch krank, weil im Schlaf eine seiner drei Seelen aus dem Körper austreten und Wanderungen in die Welt der Geister unternehmen kann. Wird nun diese Seele auf einer solchen Trance von einem Geist oder durch andere Umstände behindert, so verursacht dies für den zurückgekehrten Körper und die anderen beiden Seelenteile eine Krankheit. Der zum Kranken gerufene Schamane versetzt sich mit Hilfe von Trommelschlägen, bisweilen auch Spiegeln und anderen Mitteln in Trance, eilt der verlorenen Seele in den Geisterreichen nach, befreit sie und bringt sie zurück. Gelegentlich muß auch er auf dieser Trance-Seelen-Reise auch mit den Geistern kämpfen. Ebenso kann er in den anderen Welten Auskünfte über die Ursachen von Hungersnot, Jagdmisserfolg und anderen außergewöhnlichen Ereignissen erhalten und nach seiner Rückkehr für Abhilfe sorgen. Bei der Initiation soll der zukünftige Schamane lernen, seine Trancezustände zu steuern, Hilfsgeister zu gewinnen, die anderen, ihn bedrückenden Geister zu beherrschen und seine Fähigkeiten des Umgangs mit der Geisterwelt für seine Klienten und seine soziale Gruppe einzusetzen.<sup>33</sup>

In der ethnologischen und religionswissenschaftlichen Literatur wurde der Begriff Schamane auf religiöse Spezialisten auch anderer Stammesgesellschaften vor allem Nordamerikas übertragen und verallgemeinert, dabei werden die spezifischen Merkmale des sibirischen Schamanismus z.T. vernachlässigt und andere Vorstellungen, die der Religionshistoriker M. Eliade (1907-86) seiner Konstruktion der Religionsgeschichte heranzieht, herausgehoben.<sup>34</sup>

<sup>33</sup> Er läßt sich nicht ganz entscheiden, was von den Berichten über Usui Legenden sind. Sein erster Nachfolger war Chujiro Hayashi, seine zweite Hayayo Takata, danach kam es zu einer Spaltung und der Gründung der Reiki-Alliance und der American International Reiki Association.

<sup>34</sup> Zum Schamanismus vgl. A. Friedlich und G. Bauruss: Schamanengeschichten aus Sibirien. München 1955 (Beilin 1987); S. M. Sirokogorov: Versuch einer Erforschung der Grundlagen des Schamanismus bei den Tungusen (1919), in: Boasler Archiv Bd. 18, S. 41-98, 1935; M. A. Capleka: Aboriginal Siberia, Oxford 1914; G. Sanschajew: Weltanschauung und Schamanismus der Altburjaten, in: Anthropos Bd. 22 und 23, 1927-28; A. L. Silski: The Rite Technique of the Siberian Shaman, Helsinki 1978.

<sup>35</sup> Vgl. M. Eliade: Schamanismus und archaische Elastosentechnik, Zürich 1957 (und viele Neuauflagen)

- füße der Tiere benutzt, um damit über die Erde zu gehen. Neben den Vorderfüßen fehlen oft: Zunge, After, Genitalien.
- Tätowierungen, insbesondere schwarze Panther, Bocksköpfe, Figuren der griechischen Mythologie, ein umgedrehtes Kreuz, eine Spinne (Schwarze Witwe), Totenschädel, übers Kreuz angeordnete Totenknochen, ein Baphomet (ziegenköpfige Männergestalt), eine Schlange oder ein Messer, von dem Blut herabtröpfelt.
  - Kerzen in der Umgebung des Opfers.
  - Ritualgegenstände wie Glocken, Gongs, Räucherwerk, Kessel oder Schalen (für Rituale), Altarsteine, ein umgedrehtes Kreuz oder Silber (in irgendeiner Art oder Form, denn silberne Farbe werde von den Satanisten, als Gegensatz zum „christlichen Gold“ bevorzugt).
  - Gebeine: „Es besteht die Vorstellung bei Okkultisten, daß in den größeren Knochenpartien die Seele bzw. der Spirit des Toten verbleibe“. Aus diesem Grunde, wegen dem damit verbundenen Krätezuzwachs, käme es zu Grabschändungen und Urnendiebstählen.
  - Kräuter, darunter auch Haschisch oder den als „Elfenstuhl“ bekannten Pilz (psilocybe mushroom), Fliegenpilz oder auch frischer Muskat können auf Rituale hinweisen.
  - Stichwunden, vor allem Messerschnitte am Unterarm.<sup>36</sup>

### 5.7 Ritueller Mißbrauch

Immer wieder gibt es in den Gesprächen und Beratungen Hinweise, daß satanistische Gruppierungen, Orden, Logen und Kirchen in Ritualen und Praktiken Mißbräuche an Menschen begehen. Wie sind solch schwerwiegenden Aussagen einzuschätzen? Als erste und wichtige Voraussetzung für die Verarbeitung dieser Informationen ist eine klare Analyse vonnöten: Was ist möglich? Was kann nicht stimmen? Wo ist die Geschichte in sich nicht konsistent? Welche Voraussetzungen sind für den rituellen Mißbrauch von Bedeutung?

„Ritueller Mißbrauch ist schwerer sexueller, physischer und emotionaler Mißbrauch, der sich in einem Kontext ereignet, verbunden mit Symbolen oder Tätigkeiten, die den Anschein von Religiosität, Magie oder übernatürlichen Bedeutungen haben. Diese Tätigkeiten werden über längere Zeit wiederholt, um die Kinder in Angst zu versetzen, sie gewaltsam einzuschüchtern und um sie zu verwirren.“<sup>37</sup>

Nach dieser Definition von rituellem Mißbrauch lassen sich drei unterschiedliche Ausprägungen differenzieren:

<sup>36</sup> Zitiert bei Fr.-W. H. Haack, o.o.O.

<sup>37</sup> Zitiert nach David Finkelhor, „Nursery Crimes: Sexual Abuse in Day Care“ in Ingrid Christiansen, Thorsten Becker, Patrick Felner, „Satanismus und Ritueller Mißbrauch – Aktuelle Entwicklungen und Konsequenzen für die Jugendhilfe“, Hamburg 1996.

**1. Kultisch-ritueller Mißbrauch**, geprägt durch Praktiken vor allem der Sexualmagie. Die Verbindung von exzessiven sexuellen Gewalterfahrungen, verbunden mit mystischen und magischen Erleben können den Verlust des Egos bedingen und stärkt andererseits das Gruppenzugehörigkeitsgefühl und den Zusammenhalt.

**2. Pseudo-ritueller Mißbrauch** findet meist in mehr oder weniger stark kriminalisierten Milieus statt. Das Ritual bezieht sich nicht auf Inhalte, sondern auf die regelmäßige Wiederkehr und unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführte sexuellen Handlungsweisen an potentiellen Opfern. Hier gibt es keinen ideologischen Hintergrund, und wenn, dann ist er meist nur aufgesetzt, um die pädophilen oder pornographischen Neigungen und Ambitionen der Täter zu kaschieren. Kinder werden meist mit „Bildern“ von Dämonen, Geistern und Monstern terrorisiert, um sie zu willfährigen Opfern „abzurichten“. Mittlerweile scheinen sich Gerüchte zu bestätigen, wonach Kinder, aber auch Erwachsene als Opfer auf „Snuff-Videos“ (das sind Videos, bei denen die Mißhandlung bis zum Tod des Opfers gefilmt wird) abgefilmt wurden.

**3. Psychopathologisch-ritueller Mißbrauch** beruht auf einem Wahn- und Zwangssystem von Einzel Tätern und ist häufig nur unter großen Schwierigkeiten vom kultisch-rituellem Mißbrauch zu unterscheiden. Im Vordergrund stehen dabei die Zentrierung auf sexuelle, meist massive Perversionen.<sup>38</sup>

Die Frage nach der Realität solcher Taten führt inzwischen zu einem Expertenstreit, wo der Gegenseite entweder vorgeworfen wird, sie verschleiere die Augen vor den offensichtlichen Tatbeständen oder die andere Seite, man betreibe das Geschäft der Hysterie. Natürlich gibt es Auswüchse in bestimmten therapeutischen Verfahren (Erinnerungstherapie) und man kann sich leider des Eindrucks nicht erwehren, daß der Klient in einen „Satanismus“ hineingetrieben wird. Man kann davon ausgehen, daß bei der Durchführung des rituellen Mißbrauchs die in der Fachwelt anerkannten und von Lifton entwickelten acht Kriterien der Mind-Control zur Anwendung kommen:

1. Millieukontrolle,
2. Mystische Manipulation, geplante Spontaneität,
3. Forderung nach Reinheit,
4. Kult des Sündenbekenntnisses,
5. Geheilte Wissenschaft,
6. Manipulation der Sprache,
7. Vorrang der Lehre vor dem Menschen und
8. Zu- und Aberkennung der Existenzberechtigung.<sup>39</sup>

<sup>38</sup> A. O. Thorsten Becker, Patrick Felner.

<sup>39</sup> Vgl. Robert J. Lifton, „Thought Reform and the Psychology of Totalism – A Study of Brainwashing in China“, New York 1961

~~3~~ UF 70/14

92 F 493/13

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In der Familiensache  
betreffend die elterliche Sorge für

**Tabea Lara R i e k**

an der beteiligt sind:

1. Tabea Lara Riek,  
geb. am 19.09.2000,

Betroffene,

2. Verfahrensbeistand:

Ulrich Ames,  
Wiesenstr. 16, 61462 Königstein,

3. Maximilian Bähring,  
Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt am Main,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Tabea Riek,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dagmar Asfour,  
Castillostraße 16, 61348 Bad Homburg v.d.H.,  
Geschäftszeichen: 338/13A02 -

5. zuständiges Jugendamt:

Stadtjugendamt Bad Homburg,  
Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg,  
Geschäftszeichen: 50.3.1.5658.50.001,

nat der 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Fritz,  
Richter am Oberlandesgericht Reitzmann  
und Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks  
am 15. Dezember 2014  
b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss  
des Amtsgerichts - Familiengericht - Bad Homburg vom 23.1.2014  
wird zurückgewiesen.

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen Richter am  
Oberlandesgericht Reitzmann sowie die Richterinnen am Oberlan-  
desgericht Knauth und Kummer-Sicks wird zurückgewiesen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen;  
außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,-- € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller ist der Vater des am 19.9.2000 geborenen Kindes Tabea Lara Riek. Die Kindeseltern sind und waren nicht miteinander verheiratet. Zwischen den Kindeseltern bestand eine Beziehung in den Jahren 1999/2000. Noch vor der Geburt der gemeinsamen Tochter kam es zur Trennung der Eltern. Der Antragsteller hatte nur kurz nach der Geburt stundenweise Kontakt mit seiner Tochter. Ein von ihm nach Feststellung der Vaterschaft eingeleitetes Umgangsverfahren hat er zurückgenommen, da –so sein Vortrag- die Kindesmutter massiven Druck ausgeübt habe.

Mit dem vorliegenden Verfahren begehrt der Kindesvater die gemeinsame elterliche Sorge nach § 1626 a BGB, basierend auf der Gesetzesänderung. Sein Antrag datiert vom 19.3.2013. Der Vater hat Bedenken an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter, da sie und die Großmutter mütterlicherseits Mitglieder der sogenannten „Reiki-Sekte“ seien. Zudem habe die Kindesmutter Kontakt zu einem Mann gehabt, welcher auf ungeklärte Weise ums Leben gekommen sei und der der sogenannten Sado-Maso-Szene angehört haben soll. Der Kindesvater vertritt insofern die Auffassung, dass die Kindesmutter dieses Sexualverhalten, einmal ausgeübt, beibehalte und sich hieraus sowie auch aus ihrer Sektenzugehörigkeit Nachteile für seine Tochter ergeben würden. Das Amtsgericht hat Tabea Lara Riek am 4.11.2013 angehört. Zu den Einzelheiten der Anhörung wird auf den Vermerk vom 4.11.2013 (Bl. 207 d.A.) Bezug genommen. Die übrigen Verfahrensbeteiligten, mit Ausnahme des Antragstellers, wurden im Termin am 13.11.2013 angehört. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf Bl. 222 ff d.A. verwiesen. Der Antragsteller sollte im Wege der Rechtshilfe in der psychiatrischen Klinik Haina angehört werden, was aber von diesem aufgrund der dort gegebenen Umstände abgelehnt wurde.

Mit Beschluss vom 23.1.2014 hat das Amtsgericht den Antrag des Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge zurückgewiesen. Dazu hat das Amtsgericht ausgeführt,

dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht entspreche. Zwischen den Eltern bestehe nicht die erforderliche Kooperations- und Kommunikationsbasis. Eine Verbesserung sei hier nicht zu erwarten. Der Kindsvater diffamiere und bedrohe die Mutter und alle Verfahrensbeteiligten und müsse sich erst psychiatrisch behandeln lassen. Zu den weiteren Einzelheiten der angefochtenen Entscheidung wird auf den Beschluss vom 23.1.2014 (Bl. 421 f d.A.) verwiesen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kindsvaters, mit welcher er nunmehr die Übertragung des Sorgerechts auf sich allein in den Bereichen Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Religionsausübung begehre, hilfsweise die gemeinsame elterliche Sorge. Zur Begründung bezieht sich der Antragsteller auf die bereits genannten Gefährdungsgesichtspunkte sowie auch auf eine mangelnde Bindungstoleranz der Kindesmutter. So hat der Antragsteller auch mehrfach vom Jugendamt Bad Homburg v.d.H. verlangt, die Tochter Tabea Lara Riek sofort aus dem Haushalt der Kindesmutter, dass er als für sie schädliches Umfeld bezeichnet, herauszunehmen. Mit Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 8.5.2014 wurden die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtige, über die Beschwerde ohne mündliche Anhörung und Erörterung gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG zu entscheiden. Nach weiteren Stellungnahmen des Kindsvaters, in denen er u.a. darauf hinweist, dass eine Anhörung erster Instanz im Zuge der psychiatrischen Unterbringung unzumutbar gewesen sei, hat der Senat Termin zur Anhörung des Antragstellers bestimmt und diesen in der Sitzung vom 21.10.2014 angehört. Zu den Einzelheiten dieser Anhörung wird auf das Protokoll vom 21.10.2014 Bezug genommen.

Bereits zuvor hat der Antragsteller mehrfach den Senat bzw. einzelne Mitglieder des Senats wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zu den Einzelheiten wird auf die Beschlüsse vom 06.06.2014 (Bl. 709 f d.A.) und vom 29.9.2014 (Bl. 1068 f d.A.) Bezug genommen. Neuerlichen Ablehnungsantrag stellte der Antragsteller mit Schreiben vom 8.10.2014 gegen die Richter am Oberlandesgericht Reitzmann, Knauth und Kummer-Sicks.

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstands auf die erstinstanzlich und zweitinstanzlich durchgeführten Anhörungen, die Stellungnahmen und Berichte des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes, die Eingaben der Beteiligten sowie den übrigen Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Der Senat konnte die Anhörung des Antragsgegners und die vorliegende Entscheidung in der aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Besetzung vornehmen, da die Ablehnungsgesuche gegen Richter am Oberlandesgericht Reitzmann und die Richterinnen am Oberlandesgericht Kummer-Sicks und Knauth als unzulässig zurückzuweisen waren. Soweit der Antragsteller den Richter am Oberlandesgericht Reitzmann wiederholt und die Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks pauschal abgelehnt hat, ist dies rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich (vgl. BGH vom 4.2.2002, AZ: II ARZ 1/01, NJW-RR 2002, 789). Der Antragsteller hat nicht vorgetragen, welche Verhaltensweisen der abgelehnten Richter zur Besorgnis der Befangenheit Anlass geben. Soweit der Antragsteller erneut eine Verzögerung des Verfahrensfortgangs rügt, geht dies fehl, da zwischenzeitlich keinerlei Handlungen der abgelehnten Richter erfolgt sind, welche auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens irgendeinen Einfluss genommen hätten. Insbesondere wurde der bereits zuvor anberaumte Termin zur Anhörung des Antragstellers nicht verschoben. Eine von dem Antragsteller vorgetragene Strafanzeige wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gegen die abgelehnten Richter ist hier unbekannt und läßt keinerlei Tatsachen erkennen.

In der Sache selbst ist das Begehren des Antragstellers als zulässige Beschwerde nach § 58 FamFG auszulegen und als solche statthaft und zulässig, sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Voraussetzungen zur Übertragung der elterlichen Sorge in Teilbereichen auf den Antragsteller allein oder die Einräu-

mung der gemeinsamen elterlichen Sorge von ihm und der Kindesmutter gemäß § 1626 a BGB liegen nicht vor.

Eine Übertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge auf den Vater allein ist weder zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl noch aus anderen Gründen geboten.

Der Antragsteller hat keinerlei Umstände vorgetragen, noch ergeben sich solche von den übrigen Verfahrensbeteiligten oder aus dem Inhalt der Akte, die dafür sprechen, dass eine Gefährdung des Wohls des Kindes Tabea Lara im Haushalt der Kindesmutter gegeben ist. Soweit sich der Antragsteller zur diesbezüglichen Begründung auf die Mitgliedschaft der Kindesmutter in der „Reiki-Sekte“ beruft ergibt sich aus dem Inhalt der Akten, dass die Tochter im Falle von Krankheiten bisher schulmedizinisch versorgt wurde und alle vorgeschriebenen Untersuchungen (U-Heft) durchgeführt wurden. Das Jugendamt hat hier entsprechende Ermittlungen eingeholt, welche im Ergebnis nicht zu beanstanden sind.

Auch wenn die Kindesmutter in der Vergangenheit und/oder auch noch gegenwärtig BDSM-Sexualpraktiken ausüben sollte, spricht dies nicht allein dafür, dass ein Mangel an Erziehungsfähigkeit oder eine Gefahr für das Wohl des minderjährigen Kindes besteht.

Die sexuellen Neigungen auch zum Sadomasochismus stehen einer Erziehungsfähigkeit nicht generell entgegen. Die sexuelle Ausrichtung eines Elternteils ist grundsätzlich seine Privatsache, es sei denn, sie hat negative Auswirkungen auf das Kind (Salzgeber FamRZ 1995, 1311). Die sexuelle Veranlagung eines Elternteils ist für sich allein genommen keine Disqualifikation als Sorgerechtsinhaber. Beurteilung von Lebenswandel und Moral sind ebenfalls immer nur in ihren Auswirkungen auf das Kind zu beurteilen. Auswirkungen auf das Kindeswohl hat immer nur konkretes Verhalten eines Elternteils (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2006, 1697 f).

Ungeachtet der Frage, ob die Kindesmutter tatsächlich solche Sexualpraktiken ausgeübt hat oder gegenwärtig noch ausübt, ist jedenfalls kein Anhaltspunkt ersichtlich oder vorgetragen, wonach dies irgendwelche Auswirkungen auf das Kind

hätte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das Kind mit einem irgendwie gear- teten Sexualverhalten der Kindesmutter überhaupt in Kontakt gekommen oder hiervon Kenntnis erhalten hat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass seitens des Senats keine Zwei- fel an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter bestehen. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte für Entwicklungsdefizite des Kindes. Solche wurden we- der durch den Verfahrensbeistand noch das Jugendamt festgestellt.

Da das Kind sich seit der Geburt im Haushalt der Mutter befindet und von dieser versorgt wird, spricht bereits der Kontinuitätsgrundsatz dafür, diese Lebenssituati- on des Kindes beizubehalten.

Damit kommt auch die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitsfürsorge auf den Kindesvater allein aus Kindeswohlaspekten nicht in Betracht. Zudem entspricht dies auch nicht dem von Tabea geäußerten Willen, der darauf beruht, dass sie den Vater gar nicht kennt. Dem Wohl von Tabea entspricht eine Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt nicht. Im Hinblick auf die religi- öse Erziehung ist zudem festzustellen, dass Tabea seit September diesen Jahres (14. Geburtstag) ohnehin selbst über ihr religiöses Bekenntnis bestimmen kann.

Es war dem Vater auch die von ihm beantragte gemeinsame elterlichen Sorge nicht einzuräumen.

Allein die Ablehnung einer gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Mutter des Kindes begründet nicht die Annahme, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Allerdings ist das Amtsgericht vorliegend mit zutreffen- den Erwägungen davon ausgegangen, dass die Kommunikation zwischen den Eltern nachhaltig gestört ist und eine Änderung zum Besseren nicht ersichtlich ist. Der Vater hat seit dreizehn Jahren keinerlei Kontakt zu seinem Kind. Dies bedeu- tet, dass er nicht nur derzeit keinen persönlichen Eindruck von Tabea hat, er hat auch keinerlei Informationen über deren Entwicklungsstand, Wünsche und Vor- stellungen. Ein Austausch mit der Kindesmutter über das Kind findet seit Jahren

nicht statt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Mutter in absehbarer Zeit mit dem Vater in einen Austausch treten könnte. Durch seine herabwürdigenden schriftlichen Äußerungen, Beleidigungen, Strafanzeigen, Anträge auf Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen gegen sie und andere Verfahrensbeteiligte, zeigt der Kindesvater vielmehr eindrucksvoll, dass er zu einer echten Kooperation im Sinne des Kindeswohls derzeit nicht willens oder in der Lage ist.

So hat auch Tabea Lara Riek in ihrer Anhörung nachvollziehbar dargelegt, dass sie nicht wolle, dass der Vater das Sorgerecht für sie mit inne habe, da er sie ja doch gar nicht kenne. Auch die Äußerung des Kindesvaters anlässlich der Anhörung vor dem Oberlandesgericht, dass er erwäge – im worst case-Lara Tabea in ein Internat zu bringen, zeigt, ebenso wie seine erste Reaktion auf den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts in seinem Schreiben vom 13.2.2014, wonach er es für geboten erachtet, stets die gegenteilige Position zu Kindesmutter zu vertreten und durchzusetzen, dass der Vater in seinem Kampf um die rechtlichen Positionen -hier das Sorgerecht- verhaftet ist, ohne dass ein irgendwie geartetes Einfühlungsvermögen für sein Kind ersichtlich wäre. Entsprechend seiner eigenen Angaben befindet sich der Antragsteller insoweit im „Kriegszustand“ und will auch seinerseits nicht mit der Mutter kooperieren. Er ist verletzt darüber, dass ihm als Mann und Vater nicht per se das Sorgerecht gemeinsam zusteht und unzufrieden mit der Gesetzeslage.

Der Senat hat großes Verständnis dafür, dass der Antragsteller sich um seine Tochter Sorgen macht. Zumal er sich nicht durch regelmäßigen Kontakt von ihrem Wohlergehen selbst überzeugen kann. Auch wird die Misslichkeit der Lage des Kindesvaters und der unglückliche Verlauf des Geschehens seit der Geburt des Kindes gesehen, allerdings hat sich das Sorgerecht allein am Wohl des Kindes zu orientieren. Es ist kein Instrument, mit dem der Staat Eltern für ihr Verhalten „belohnt oder bestraft“.

Zur Kindesmutter besteht keine tragfähige Beziehung, die ein kooperatives Zusammenwirken im Interesse des Kindes erwarten lässt. Die Kindesmutter war nach dem Bericht des Jugendamts aufgrund der Vorfälle der letzten Jahre auch nicht bereit, sich auf Beratung einzulassen. Die seitenweisen Eingaben des An-

tragstellers beschäftigen sich im Wesentlichen auch nicht mit seiner Tochter, sondern mit Schilderungen über Verfolgung, Körperverletzung und andere Straftaten zu seinem Nachteil sowie Beleidigungen gegenüber Jugendamt, Behörden und Gerichten. Ferner wird das politische Tagesgeschehen, Sendungen, Filme und Bücher aufgearbeitet. Angesichts dieser Situation lässt sich eine gemeinsame elterliche Sorge auf der Basis der derzeitigen Kommunikationsebene der Kindeseltern und der völligen Entfremdung des Kindes rein tatsächlich nicht darstellen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 81, 83 FamFG, 45 FamGKG.

Dr. Fritz  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Reitzmann  
Richter am Oberlandesgericht

Kummer-Sicks  
Richterin am Oberlandesgericht



## Beschluss

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

Tabea Lara Riek, geboren am 19.09.2000  
wohnhaft -

- Betroffene -

Verfahrensbeistand:

Herrn Ulrich Ames, Wiesenstraße 16, 61462 Königstein im Taunus

weitere Beteiligte:

1. Maximilian Bähring,  
wohnhaft Hölderinstr. 4, 60316 Frankfurt am Main

- Antragsteller -

2. Uta Brigitte Riek,  
wohnhaft -

- Kindesmutter-

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dagmar Asfour, Castillostr. 16, 61348 Bad Homburg  
Geschäftszeichen: 338/13A02

zuständiges Jugendamt:

Stadtjugendamt Bad Homburg,  
Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg  
Geschäftszeichen: 50.3.1.5658.50.001

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Bad Homburg v.d.H. durch die Richterin am  
Amtsgericht Körner am 23.01.2014 beschlossen:

1. Der Antrag des Kindesvaters auf Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird  
zurückgewiesen.

2. Von der Erhebung von gerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) wird abgesehen.  
Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

3. Der Verfahrenswert wird auf 3000 € festgesetzt.

### Gründe:

Der Antragsteller ist der Vater des betroffenen Kindes Tabea Lara Riek, geboren am 19. September 2000.

Die Kindeseltern waren nicht verheiratet. Die Kindesmutter hat das alleinige Sorgerecht für Tabea. Tabea wohnt bei der Kindesmutter und hat seit ihrem zweiten Lebensjahr ebenso wie die Kindesmutter keinen Kontakt zum Kindesvater.

Das Gericht hat Tabea am 7.10.2013 angehört. Der Vater wurde am 25.10.2013 durch den ersuchten Richter des Amtsgerichts Gießen angehört. Er hat es vorgezogen, sich nicht zu äußern.

Der zulässige Antrag des Kindesvaters ist unbegründet. Nach der Regelung des § 1626 a BGB hat das Gericht die elterliche Sorge auf beide Elternteile zur gemeinsamen Ausübung zu übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus und erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen Ihnen. Es muss eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsbasis vorhanden sein. Denn nur dann können die Eltern am Kindeswohl orientierte gemeinsame Entscheidungen treffen. Alle diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Beziehung des Vaters zur Mutter ist von starken Spannungen und Vorwürfen sowie Abwertungen und Drohungen geprägt. Dies wird in seinen Schriftsätzen deutlich. So bezeichnet er die Äußerungen der Kindesmutter als „Bullshit“ und „Klärchlamm“. Die Kindesmutter sei „gemeingefährlich“. Er beantragt ihre Einweisung und Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens, weil sie Reiki praktizieren. Der Antragsteller spricht überhaupt in dem Verfahren ständig Bedrohungen gegen alle Verfahrensbeteiligten aus. Wer aber Drohungen ausspricht, um sich durchzusetzen, ist nicht in der Lage, sich im Gespräch sachlich mit seinem Gegenüber auseinanderzusetzen und Entscheidungen für das Kind zu treffen. Der Kindesvater ist auch bereits gewalttätig geworden, was dann zu seiner vorübergehenden Unterbringung geführt hat.

Es ist auch nicht erkennbar, dass in absehbarer Zukunft eine gemeinsame Kommunikations- und Kooperationsbasis gefunden wird. Zunächst wäre es erforderlich, dass sich der Kindesvater behandeln lässt.

Das Gericht schließt sich nach alledem der Einschätzung des Verfahrensbeistandes und des Jugendamtes an, dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widersprechen würde. Es entspricht auch dem Wunsch Tabeas, dass der Vater nicht die Sorge für sie ausübt. Der Vater ist ihr fremd.

Es war auch kein Verfahren nach § 1666 BGB zu eröffnen, denn es ist nicht ersichtlich, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Insbesondere beeinträchtigt es nicht das Wohl des Kindes, das die Mutter Reiki praktiziert. Reiki ist eine alternative Behandlungsmethode. Eine Kindeswohlgefährdung würde nur vorliegen, wenn die Mutter dem Kind eine erforderliche schulmedizinische Behandlung versagen würde. Das ist nicht der Fall. Die Mutter lehnt die Schulmedizin nicht ab. Sie hat die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, die zum Verfahrenswert auf § 45 FamGKG.

Schriftmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt ist.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres steht einem Kind, für das elterliche Sorge besteht, oder einem unter Vormundschaft stehenden Mündel in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichtes angehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das selbständige Beschwerderecht zu. Daneben steht dem zuständigen Jugendamt das Beschwerderecht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat bei dem Amtsgericht- Familiengericht – Bad Homburg v.d.H. einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichtes eingelegt.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Körner,  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe, 29.01.2014

Koch, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Cour Européenne  
des Droits de l'Homme

09 FEV. 2015

déposé à l'accueil

DEU - 2014/1

Beschwerdeformular

Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Bes  
das Auswir  
folgen Sie d  
Beschwerde  
auf Ihren Fa  
relevanten

Achtung: Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird

Strichcode  
Falls Sie ber  
Gerichtshof  
bitte einen o

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a. M.  
[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)  
Fax: +49/(0)69/67831634

Cour Européenne  
des Droits de l'Homme

09 FEV. 2015

déposé à l'accueil

Fax: +33 (0)3 88 41 27 30  
European Court of Human Rights  
Council Of Europe  
F-67057 Strasbourg Cedex

A. Besch  
Dieser Teil ric  
Beschwerde

1. Familienn

2.

3.

Online-Ticket

Bitte auf A4 ausdrucken



**DB ICE** Fahrkarte  
CIV 1080 Normalpreis

UMTAUSCH/ERSTATTUNG KOSTEN-  
PFLICHTIG AB 1. GELTUNGSTAG

1 Erwachsener

Gültigkeits: ab 08.02.2015 - 22.02.2015

		VON	->NACH			KI/CI
		Frankfurt (Main)	->Strasbourg			2
		Strasbourg	->Frankfurt (Main)			

VIA: H: <1080>(DA/FFMF)\*MA\*(HD\*BR/GRAB)\*KA\*KEGR<1187> R: <1187>KEGR  
<1080>KA\*(GRAB/BR\*HD)\*MA\*(FFMF/DA)

Normalpreis NUR GÜLTIG MIT RESERVIERUNG

4.

5.

6.

Zahlungspositionen und Preis

Positionen	Preis	Mwst D: 19%	Mwst D: 7%
ICE Fahrkarte	1 122,00€	118,37€	18,90€
Reservierungen	2 0,00€		
<b>Summe</b>	<b>122,00€</b>	<b>118,37€</b>	<b>18,90€</b>

Hinfahrt:  
Zertifikat: 20GP 2FUE VRY  
Gültig ab: 08.02.2015

PayPal-Zahlung  
Betrag 122,00€ Transaktions-Nr 2K991431M09976830  
Datum 08.02.2015

Rückfahrt:  
Zertifikat: 200U J1H7 B62  
Gültig ab: 09.02.2015

Der oben genannte Betrag wurde von Ihrem PayPal-Konto eingezogen. Die Buchung Ihres Online-Tickets erfolgte am 08.02.2015, 12:55 Uhr. DB Fernverkehr AG/DB Regio AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt, Steuernummer: 29/550/00001.

Zangenabdruck

Zangenabdruck

Ihre Reiseverbindung und Reservierung Hinfahrt am 08.02.2015

Herr Maximilian Bähring

Mit freundlichen Grüßen